

## **Vorlage an den Landrat**

**Ausgabenbewilligung für das Programm «Waldpflege im Klimawandel» für die Jahre 2025–  
2028**

2024/387

vom 11. Juni 2024

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

In den vergangenen drei Jahren wurden in den Sommermonaten Höchsttemperaturen gemessen und die Natur, insbesondere der Wald und die Gewässer, waren durch langanhaltende Trockenheitsperioden stark belastet. Das wiederkehrende Auftreten der heissen und trockenen Sommerperioden erhöhte das Mortalitätsrisiko bereits kranker oder geschwächter Bäume erheblich. Wetterextreme wie Starkregen und Stürme treten zudem häufiger und mit grösserer Intensität auf. Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass sich das Wettergeschehen rascher ändert, als dass sich die Wälder durch ausschliesslich natürliche Prozesse anpassen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die mit dem Klimawandel verbundenen Waldgefährdungen (Trockenheits- und Hitzeperioden, Sturmereignisse, Schadorganismen) akzentuieren. Damit sind die Waldleistungen gefährdet. Der Wald ist daher nach wie vor auf gezielte Pflege und Unterstützung angewiesen. In der Ausgabenbewilligung für die [«Waldpflege im Klimawandel für die Jahre 2020–2023»](#) waren erste Massnahmen beschrieben, um die Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Wälder gegenüber dem Klimawandel zu stärken. Die vorliegende Ausgabenbewilligung ermöglicht die erfolgreiche Weiterführung der getroffenen Massnahmen.

Die erste Vorlage für ein vierjähriges Programm ab 2024 zog der Regierungsrat nach erfolgter Eintretensdebatte in der Volkswirtschaft- und Gesundheitskommission auf deren Antrag zurück. Hintergrund des Rückzugs waren Budgetpostulate im Rahmen des AFP 2024–2027, welche eine Aufstockung der finanziellen Mittel ab 2024 im Umfang von jährlich 1,5 Millionen Franken forderten. Die zusätzlichen Mittel – so die Budgetpostulate – sollten vor allem für die Pflege der wegen der verkürzten Umtriebszeit zusätzlich anfallenden Jungwaldflächen eingesetzt werden. Als Umtriebszeit wird der wirtschaftlich vorteilhafte Zeitraum zwischen der Begründung eines Bestandes und der Ernte bzw. bis zum Abholzen des Unterholzes im Mittelwald bezeichnet.

Der Regierungsrat zeigte sich bereit, dieses Anliegen zu prüfen, unter der Prämisse, dass die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen zusätzlichen Pflichten nachkommen. Diese neuen Pflichten sind: Abschluss einer Ziel-/Leistungsvereinbarung, Vorliegen einer Waldstrategie seitens Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen als Voraussetzung für den Abschluss einer Ziel-/Leistungsvereinbarung sowie das Vorliegen eines Finanzierungsplans zwecks Sicherstellung der Finanzierungsverpflichtungen der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen. In Kombination mit anderen, bereits laufenden Massnahmen, begibt sich der Kanton Basel-Landschaft mit den in dieser Vorlage beschriebenen Massnahmen auf den Pfad für eine nachhaltige Waldpflege im Klimawandel.

Die vorliegend beantragte Ausgabenbewilligung ermöglicht, die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Die initialisierten Massnahmen aus der Ausgabenbewilligung «Waldpflege im Klimawandel 2020–2023» werden weitergeführt und ergänzt (z. B. Vermehrungsgut).
- Die vielfältigen Funktionen und öffentlichen Leistungen des Waldes (öffentliche Waldleistungen) sowie die Ökosystemleistungen sind auch unter dem Einfluss der klimatischen Veränderungen dauerhaft und für die nächsten Generationen sichergestellt.
- Das Programm schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung .....	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis .....	3
2.	Bericht .....	4
2.1.	Ausgangslage .....	4
2.2.	Ziele der Vorlage.....	4
2.3.	Verlauf dieser Vorlage.....	5
2.4.	Erläuterungen .....	5
2.4.1.	Waldpflege im Klimawandel .....	5
2.4.2.	Sicherstellung Vermehrungsgut (Saatgut und Pflanzen) .....	6
2.4.3.	Umsetzung Waldschadenhandbuch .....	6
2.4.4.	Ausbildung .....	6
2.4.5.	Monitoring und Dokumentation .....	6
2.5.	Mitteleinsatz je Massnahme .....	7
2.6.	Umsetzung und Pflichten der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen .....	8
2.7.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum .....	8
2.8.	Finanzielle Auswirkungen .....	9
2.9.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung .....	12
2.10.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat) .....	12
2.11.	Vorstösse des Landrats .....	12
3.	Anträge .....	12
3.1.	Beschluss .....	12
4.	Anhang .....	12

2.

### 3. Bericht

#### 3.1. Ausgangslage

Es gibt verschiedene wissenschaftliche Szenarien die aufzeigen, wie ausgeprägt die Auswirkungen des Klimawandels auf das Ökosystem Wald bzw. die Waldbestände sein werden. Schon heute zeichnet sich deutlich ab, dass die erhöhten Temperaturen und die veränderte Niederschlagsverteilung die Mortalität älterer Bäume erhöhen und die Baumartenzusammensetzung stark beeinflussen. Weiter ist es wissenschaftlich belegt, dass im Umgang mit den klimatischen Auswirkungen auf den Wald aus ökonomischer Sicht die Option «weiter wie bisher» am meisten Kosten verursachen wird. Heute eingeleitete Massnahmen zur Adaption der Wälder wirken langfristig kostendämpfend und erhöhen die Entscheidungsfreiheiten zukünftiger Generationen.

Der Bund, die Kantone, die Einwohnergemeinden sowie die Waldeigentümerinnen und -eigentümer, aber auch die breite Öffentlichkeit tragen gemeinsam die Verantwortung, die Wälder bei der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen und damit die öffentlichen Waldleistungen zu sichern.

Die Notwendigkeit für Massnahmen zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel betrifft die ganze Schweiz. Dies betont auch der Bundesrat in seinem [Bericht zur Motion Hêche \(«Eine Gesamtstrategie für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel»\)](#), indem er eine bundesweite und einheitliche Strategie zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel anhand eines ausgearbeiteten Massnahmenkatalogs vorstellt und dringenden Handlungsbedarf feststellt (siehe auch [Medienmitteilung vom 4. Mai 2023](#)). Die im vorliegenden Programm vorgeschlagenen, regional fokussierten Massnahmen decken sich mit den Zielsetzungen des Bundes und dessen Anforderungen an die Aufgaben der Kantone. Die beschriebenen Massnahmen bilden die Fortsetzung des Programms [«Waldpflege im Klimawandel» 2020-2023](#). Grundlage hierfür sind zwei angenommene Budgetpostulate ([2019/530\\_04](#), [2019/530\\_05](#)), welche zusätzliche Waldbeiträge zur Unterstützung der Waldeigentümer und zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel forderten.

#### 3.2. Ziele der Vorlage

Es ist davon auszugehen, dass sich die mit dem Klimawandel verbundenen Waldgefährdungen (Trockenheits- und Hitzeperioden, Sturmereignisse, Schadorganismen) akzentuieren. Damit sind die Waldleistungen gefährdet. Die im vorliegenden Programm «Wald im Klimawandel» beschriebenen Massnahmen dienen dazu, die vielfältigen Funktionen und Leistungen des Waldes für unseren Kanton (Erholungsraum, (Trink-) Wasserspeicherung, Luftreinigung- und -kühlung, Lebensraum für Flora und Fauna, Landschaftsbild, nachwachsender Rohstoff, Schutz vor Naturgefahren) angesichts des bedrohlichen Einflusses der klimatischen Veränderungen dauerhaft und für die nächsten Generationen sicherzustellen.

Das Programm bildet gleichzeitig die Grundlage, um für alle Beteiligten mehr Planungssicherheit zu schaffen. Die beantragten Mittel dienen dazu, die in der Ausgabenbewilligungsperiode 2020–2023 formulierten Ziele weiterzuverfolgen und die im Laufe der letzten vier Jahre begonnenen Massnahmen und Projekte priorisiert fortzuführen. Dies betrifft insbesondere die Jungwaldpflege sowie eine teilweise Umsetzung der kantonalen Waldbaustrategie.

Die vorliegend beantragte Ausgabenbewilligung ermöglicht, folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die initialisierten Massnahmen aus der Ausgabenbewilligung «Waldpflege im Klimawandel 2020–2023» werden weitergeführt und ergänzt (z. B. Vermehrungsgut).
- Die vielfältigen Funktionen und öffentlichen Leistungen des Waldes (öffentliche Waldleistungen) sowie die Ökosystemleistungen sind auch unter dem Einfluss der klimatischen Veränderungen dauerhaft und für die nächsten Generationen sichergestellt.
- Das Programm schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten.

### 3.3. Verlauf dieser Vorlage

Die erste Vorlage für ein vierjähriges Programm ab 2024 zog der Regierungsrat nach erfolgter Eintretensdebatte in der Volkswirtschaft- und Gesundheitskommission auf deren Antrag zurück. Hintergrund des Rückzugs waren Budgetpostulate im Rahmen des AFP 2024–2027, welche eine Aufstockung der finanziellen Mittel ab 2024 im Umfang von 1,5 Millionen Franken pro Jahr forderten. Die zusätzlichen Mittel – so die Budgetpostulate – sollten vor allem für die Pflege der wegen der verkürzten Umtriebszeit zusätzlich anfallenden Jungwaldflächen eingesetzt werden. Dies gilt als eine der wichtigen Massnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Resilienz der Waldbestände.

Der Regierungsrat zeigte sich bereit, dieses Anliegen zu prüfen, unter der Prämisse, dass die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen zusätzlichen Pflichten nachkommen.

### 3.4. Erläuterungen

#### 3.4.1. Waldpflege im Klimawandel

Verschiedene Forschungsprogramme haben gezeigt, dass in der Verjüngungsphase und bei der Jungwaldpflege die Baumartenvielfalt stärker zu gewichten ist als bisher. Dabei ist der Fokus auf besonders trockenolerante Baumarten zu legen, weil eine grosse Baumartenvielfalt die Resilienz des Ökosystems signifikant erhöht. Mosaikartige Waldstrukturen unterstützen die Widerstandsfähigkeit und eine kontinuierliche Anpassung der Waldbestände an den Klimawandel. Wo sich zukunftsfähige Baumarten nicht von selbst verjüngen können, weil Samenbäume fehlen, braucht es punktuelle Pflanzungen. Zudem wird auf speziellen Standorten geprüft, ob eine Ergänzung mit trockenverträglichen Gastbaumarten notwendig und zweckmässig ist. In Ergänzung zur bisherigen Jungwaldpflege, sollen Massnahmen finanziell unterstützt werden, welche die Struktur- und die Baumartenvielfalt erhöhen sowie die Verjüngung risikobehafteter Bestände beschleunigen. Dies mit dem Ziel, die Umtriebszeit von 130 auf 100 Jahre zu verkürzen und damit die Stabilität sowie Reaktionsfähigkeit der Bestände zu erhöhen sowie das Mortalitätsrisiko zu reduzieren. Diese Massnahmen sind in der kantonalen Waldbaustrategie verankert, welche als Grundlage zur Priorisierung der Beitragsverwendung dient. Zudem korrespondiert die Zielsetzung «Reduktion der Umtriebszeit» mit den Empfehlungen aus dem Methodenbericht Waldpflege. Daraus ist die zu erwartende Entwicklung der Pflegeflächen abgeleitet.<sup>1</sup>

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zu erwartenden Pflegeflächen pro 10 Jahre in Hektaren für die unterschiedlichen Entwicklungsstufen beziehungsweise stufigen Bestände für die nächsten 70 Jahre.

Zeitstand = t	0–9	10–19	20–29	30–39	40–49	50–59	60–69
J / D	4'823	5'449	5'720	5'821	5'845	5'835	5'813
SH1	2'274	2'165	2'311	2'439	2'511	2'542	2'549
Stufig	650	793	895	992	1'901	1'188	1'278
<b>Total</b>	<b>7'747</b>	<b>8'407</b>	<b>8'925</b>	<b>9'252</b>	<b>9'446</b>	<b>9'565</b>	<b>9'640</b>

Tabelle 1: Pflegeflächen (ha) pro 10 Jahre bei einer Umtriebszeit von 100 Jahren im Normalwaldmodell  
 Legende J/D = Jungwuchs/Dickung, SH1 = Stangenholz

Es zeigt sich, dass unter Einbezug der Auswirkungen des Klimawandels, eine nachhaltige Waldentwicklung mit dem Ziel einer Umtriebszeit von 100 Jahren, die Pflegefläche von gegenwärtig 7'747 ha/10 J. auf 9'640 ha/10 J. resp. durchschnittlich pro Jahr um 27 ha erhöht.

In Kombination mit anderen, bereits laufenden Massnahmen, begibt sich der Kanton Basel-Landschaft mit den in dieser Vorlage beschriebenen Massnahmen auf den im Methodenbericht fachlich empfohlenen Pfad für eine nachhaltige Waldpflege im Klimawandel.

<sup>1</sup> «Waldpflege – als Teilprojekt zum Projekt «Wald im Klimawandel», Methodenbericht», Guaraci Forest Consulting, 2021

### *3.4.2. Sicherstellung Vermehrungsgut (Saatgut und Pflanzen)*

Die aktuelle Herausforderung besteht darin, dass das Angebot an Saatgut oder auch Baumarten bisher darauf ausgerichtet ist, positive Eigenschaften bezüglich Holzqualität sicherzustellen. Das notwendige Angebot an «klimatauglichem» Pflanzmaterial ist hingegen national und international sehr beschränkt, und auch das Know-how für die notwendigen Verfahren zur Nach- und Aufzucht von Bäumen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang vorhanden und nicht im notwendigen Umfang sichergestellt.

Das Bereitstellen von geeignetem, zukunftstauglichem Pflanz- und Saatgut (Arten- und genetische Vielfalt) ist gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, [SR 921.0](#)), Art. 21 der Waldverordnung vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, [SR 921.01](#)) sowie § 40 der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kantonale Waldverordnung, kWaV, [SGS 570.11](#)) ein gesetzlicher Auftrag der Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bund, der in der Vergangenheit mangels Pflanzenbedarf (Vorrang Naturverjüngung im naturnahen Waldbau) nur beschränkt wahrgenommen wurde.

Die Lösung der komplexen Aufgabe muss im Verbund von Bund und Kantonen gesucht werden u.a., weil bezüglich genetischer Vielfalt erheblicher Forschungsbedarf besteht. Die kantonalen Massnahmen sind darum darauf ausgerichtet, den Verbundansatz zu fördern, einen Beitrag an den nationalen Auftrag zu leisten und Lücken in der Beschaffung von Pflanzmaterial regional zu schliessen.

### *3.4.3. Umsetzung Waldschadenhandbuch*

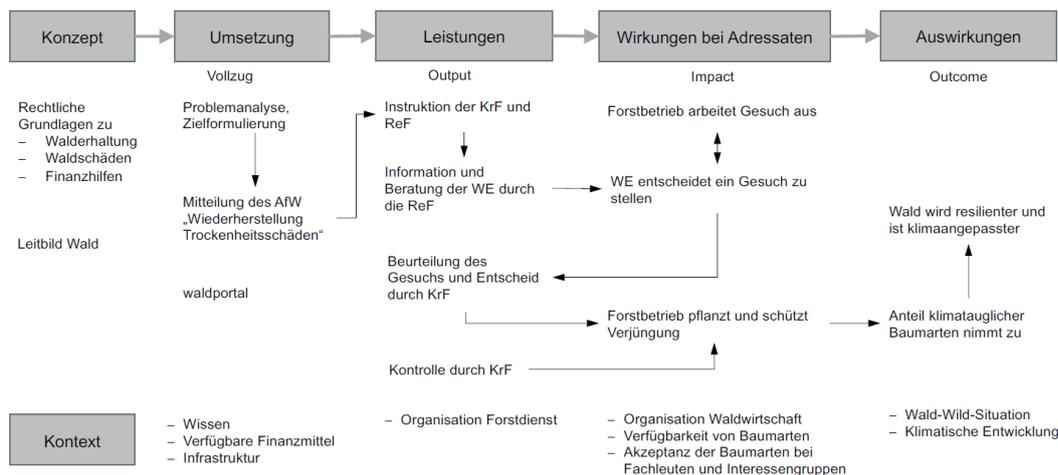
Mit der Zunahme an Extremereignissen und der steigenden Stressbelastung des Waldes gewinnen Präventions- und Bewältigungsstrategien an Bedeutung. Um adäquat und angemessen auf diese Herausforderungen zu reagieren, müssen in Zukunft alle Waldschadenereignisse im Sinne des integralen Ereignismanagements behandelt werden. Aus heutiger Sicht bedeutet dies, dass zusätzlich zu den bereits etablierten Prozessen zur Bewältigung von Sturmereignissen und Reduktion der Waldbrandgefahr auch häufiger zu erwartende Schadereignisse aufgrund von Trockenheit, Schadorganismen oder Schneelast differenziert zu behandeln sind. Im Rahmen des bisherigen Programms wurde gemeinsam mit allen beteiligten Organisationen das Waldschadenhandbuch erarbeitet. Dieses gilt es nun umzusetzen.

### *3.4.4. Ausbildung*

Die Massnahmen im Zusammenhang mit Ausbildung adressieren primär qualifiziertes Personal, Mitglieder von (Entscheidungs-) Behörden und Jugendliche. Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit geschieht im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes für Wald beider Basel.

### *3.4.5. Monitoring und Dokumentation*

Im Rahmen des Programms Wald im Klimawandel werden verschiedenste Massnahmen getroffen bzw. finanziell unterstützt. Massnahmen entfalten ihre Wirkung jedoch meist erst nach längerer Zeit. Auch der direkte Bezug von durchgeführten Massnahmen zur erzielten Wirkung ist aufgrund der vielen unterschiedlichen Einflüsse und der langen Entfaltungszeit selten direkt ersichtlich. Es gilt daher die getroffenen Massnahmen zu dokumentieren, deren Wirksamkeit kontinuierlich zu überwachen und zu optimieren (siehe Abbildung 1).



Legende: AfW Amt für Wald, KrF Kreisförster/-innen, ReF Revierförster/-innen, WE Waldeigentümer/-innen

Abbildung 1 Wirkungsmodell: Veranschaulicht anhand Beispiel «Wiederherstellung Trockenschäden»

### 3.5. Mitteleinsatz je Massnahme

Wie in der Programmperiode 2020–2023 werden die finanziellen Mittel sowohl für Beiträge an Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zur Unterstützung von Anpassungsmassnahmen und falls notwendig und in bescheidenem Umfang für Wiederherstellungsmassnahmen nach Extremereignissen bereitgestellt. In der abgelaufenen Programmperiode waren hierfür jährlich 1,0 Millionen Franken eingestellt. Der Budgetantrag von Sury zum AFP 2024–2027 forderte eine Erhöhung der eingestellten Mittel um 1,5 Millionen Franken jährlich. Damit sollte die gesamte Ausgabenbewilligung von 4 auf 10 Millionen Franken erhöht werden. Für das Übergangsjahr 2024 genehmigte der Regierungsrat am 19. März 2024 mittels RRB Nr. 2024-388 einen AFP-konformen Nettokredit von 945'000 Franken. Die nachstehende Tabelle zeigt nun die Aufgabenfelder sowie Kostenarten und Innenaufträge, der Mittelausstattung 2025–2028 und komprimiert die vorgesehenen Massnahmen:

Tabelle 2 Jährlicher Mitteleinsatz pro Aufgabenfeld für die Jahre 2023 und 2024, sowie 2025-2028

Aufgabenfelder	2023	2024	2025-2028 (pro Jahr)	Total (25-28)
	in CHF			
Personelles (KoA 30)				
Praktikanten-/Praktikantinneneinsatz	0	25'000	0	0
Monitoring- und Dokumentationsarbeiten, Feldaufnahmen, Kontrollstichproben				
Grundlagen (KoA 31)				
- Beteiligung an Forschungsvorhaben z.B. Buchengentik				
- Nachführung pflanzensoziologische Grundlagen	140'000	75'000	90'000	360'000
- Waldbrandgefährdungskarte				
- Förderung Holzabsatz (Initiative Laubholz)				
Wissensvermittlung (KoA 31)				
- Aus- und Weiterbildung Waldfachleute	80'000	100'000	100'000	400'000
- Angebot Waldpädagogik z.B. Waldklimawochen				
Vermehrungsgut (KoA 31)				
- Betrieb Testflächen WSL und IAP	40'000	60'000	95'000	380'000
- Beschaffung Vermehrungsgut				
- Machbarkeitsstudie «Baumschule BL»				
Monitoring / Wirksamkeit (KoA 31)				
- Aufbau- und Betrieb Weiserflächennetz	40'000	60'000	95'000	380'000
Waldpflege-Beiträge (KoA 36)				
- Stabilitätspflege				
- Verjüngungspflege (Förderung Samenbäume)	700'000	700'000	1'250'000	5'000'000
- Wiederherstellungsmassnahmen				
<b>TOTAL (Bruttoausgabe → AUSGABENBEWILLIGUNG)</b>	<b>1'000'000</b>	<b>995'000</b>	<b>1'630'000</b>	<b>6'520'000</b>
Beiträge Dritter (KoA 46)				
- Beiträge des Bundes (Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung 2025–2028 noch unklar; Verhandlungen ab Mai 2024)	0	75'000	75'000	300'000
<b>TOTAL (Nettoaussgabe)</b>	<b>1'000'000</b>	<b>920'000</b>	<b>1'555'000</b>	<b>6'220'000</b>

Aus den Zahlen geht hervor, dass der Regierungsrat den Antrag stellt, für die kommenden vier Jahre, gegenüber der Periode 2020–2023, die Bruttoausgabe (Ausgabenbewilligung) um insge-

samt 2,095 Millionen Franken zu erhöhen und damit, in Kombination mit anderen, bereits laufenden Massnahmen, sich mit den in dieser Vorlage beschriebenen Massnahmen auf den im fachlich empfohlenen Pfad für eine nachhaltige Waldpflege im Klimawandel zu begeben.

### 3.6. Umsetzung und Pflichten der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen

Den Kantonsbeiträgen stehen seitens der Waldeigentümerinnen und -eigentümern zusätzliche Verpflichtungen gegenüber. Für die Programmperiode ab 2025 sind folgende Elemente Teile der Umsetzung:

- **Leistungsvereinbarung**

Der Kanton schliesst zur Verbesserung der Planungssicherheit für alle Beteiligten vierjährige /Leistungsvereinbarungen (LV) mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern oder, wo dies statuarisch möglich ist, mit deren forstlichen Zweckverbänden ab. Die LV regeln die Eingriffsflächen, die möglichen Massnahmen, die qualitativen Ziele je Massnahme sowie die maximalen Beiträge des Kantons.

- **Waldstrategie Eigentum**

Voraussetzung für den Abschluss einer LV ist das Vorliegen einer Waldstrategie seitens Waldeigentümerschaft, aus der hervorgeht, welche Ziele die Waldeigentümer mit welchen Mitteln oder Massnahmen langfristig erreichen wollen und welche Prioritäten sie für ihren Wald für den Umgang mit der Thematik «Wald im Klimawandel» setzen. Strategische Aussagen aus den genehmigten Betriebsplänen gelten als ausreichend, wenn sie nicht älter als 5 Jahre sind und konkrete Aussagen zum Umgang mit dem «Wald im Klimawandel» enthalten.

- **Finanzierungsplan Eigentum**

Beiträge aus diesem Programm gelten als Finanzhilfen. Kantonsbeiträge dürfen keine Substitutionswirkung für Finanzierungsverpflichtungen der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen haben und nicht den Charakter von Strukturermassnahmen übernehmen. Daher haben die Waldeigentümerinnen und -eigentümer unabhängig von der Höhe der Kantonsbeiträge einen Anteil von mindestens 30 Prozent an den Gesamtkosten einer Massnahme zu tragen. genügen dazu Auszüge aus den ordentlichen, genehmigten Finanzplanungen der Gemeinden bzw. Zweckverbände, wenn der Bezug zu den Waldpflegemassnahmen konkret ersichtlich ist.

### 3.7. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

- Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, [SR 921.0](#)) hält in Art. 20 fest, dass der Wald so bewirtschaftet werden soll, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Der Bund erlässt Vorschriften und beauftragt die Kantone forstliche Massnahmen gegen Ursachen und Folgen von Schäden zu ergreifen, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können (Art. 26 und 27).
- Die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, [SR 921.01](#)) definiert waldbauliche Massnahmen (Art. 19) sowie Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 28 und 29) und zur Vermeidung von Wildschäden (Art. 31).
- Die Grundsätze über finanzielle Leistungen des Bundes werden in Art. 35 bis 38 des Waldgesetzes (WaG) festgehalten und besondere Voraussetzungen sind in Art. 39 der Waldverordnung (WaV) definiert.
- Das Kantonale Waldgesetz (kWaG, [SGS 570](#)) vollzieht und ergänzt die Bundesgesetzgebung über den Wald. Der Umgang mit Waldschäden wird in § 22 ff. geregelt, die Gewährung von Beiträgen in § 26. Gemäss § 49 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, [SGS 570.11](#)) gelten für Kantonsbeiträge die gleichen Grundsätze wie in der Bundesgesetzgebung.

### 3.8. Finanzielle Auswirkungen

#### Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Siehe Kapitel 3.7 vorstehend (§ 33 Abs. 2 FHG). Aufgrund der vorliegenden Handlungsfreiheit insbesondere in Bezug auf die Höhe ist die Ausgabe als «neu» zu qualifizieren.</i>			
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)			
<input checked="" type="checkbox"/>	Neu	<input type="checkbox"/>	Gebunden
<input checked="" type="checkbox"/>	Einmalig	<input type="checkbox"/>	Wiederkehrend

#### Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	P2205	Kt:	31, 36, 46	Kontierungsobj.:	502535
Verbuchung	<input checked="" type="checkbox"/>	Erfolgsrechnung			<input type="checkbox"/>	Investitionsrechnung
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				6'520'000 (brutto)		

#### Investitionsrechnung

Ja  Nein

#### Erfolgsrechnung

Ja  Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2025	2026	2027	2028	Total
A	Sach- und Betriebsaufw.	2205	31	380'000	380'000	380'000	380'000	<b>1'520'000</b>
A	Transferaufwand	2205	36	1'250'000	1'250'000	1'250'000	1'250'000	<b>5'000'000</b>
A	<b>Bruttoausgabe</b>	2205		1'630'000	1'630'000	1'630'000	1'630'000	<b>6'520'000</b>

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

#### Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die in der vorstehenden Tabelle eingestellten Betreffnisse sind gleichlautend im AFP 2025–2028, Stand 1. Lesung, eingestellt.

#### Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Es ist noch unsicher, in welchem Umfang sich der Bund im Rahmen der Programmvereinbarung Wald 2025–2028 an den im Programm definierten kantonalen Massnahmen beteiligen wird. Massnahmen zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel sind Bestandteil der Programmvereinbarung Wald, Teilprogramm Waldbewirtschaftung. Die kantonalen Massnahmen sind auf die Bestimmungen des Bundes ausgerichtet. Die definitive Höhe der Beiträge wird erst nach Vorliegen des von der Regierung verabschiedeten AFP 2025–2028 feststehen. Erwartet werden jedoch jährliche Beiträge vom Bund in der Grössenordnung von bestenfalls 75'000 Franken. Aufgrund der unsicheren Höhe der Bundesbeiträge wird die Ausgabenbewilligung mit dem Bruttobetrag beantragt und die voraussichtlichen Bundesbeiträge zur Kenntnisnahme unterbreitet (§ 36 FHG).

#### Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

#### Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Die Ausgabenbewilligung hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

#### Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Keine Eigenleistungen

#### Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

<p>LFP 11</p>	<p>«Klimaschutz und natürliche Ressourcen» entspricht der Vision und Stossrichtung des Regierungsrats für den Wald gemäss Punkt 11 der Langfristplanung im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027. Dort heisst es in der Vision zum Thema «Klimaschutz und natürliche Ressourcen» unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Kanton BL bereitet sich noch intensiver auf die Herausforderungen vor, welche der Klimawandel mit sich bringt, und die weit über die Themenfelder Wald, Landwirtschaft und Ernährung sowie Biodiversität hinausgehen</li> <li>– Die Klimacharta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz und der Statusbericht Klima BL bilden die Grundlage zur Entwicklung und Umsetzung einer Klimaschutzstrategie sowie von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel</li> <li>– Für die Region Basel ist in den kommenden 50 bis 100 Jahren mit einem Temperaturanstieg von rund vier Grad zu rechnen. Das Ökosystem Wald wie auch die Wildtier- und Fischbestände können diese Entwicklung nur bedingt mit eigenen Anpassungsmechanismen ausgleichen. Der Wald sowie die Wild- und Fischbestände und deren Lebensräume sollen so gepflegt bzw. entwickelt werden, dass öffentliche Zielsetzungen (Schutz, Biodiversität, Landschaft, Erholung) mittelfristig weiterhin erreicht werden können, wenn auch mit Änderungen gegenüber dem bisher Gewohnten. Hierzu werden unter anderem Fördermassnahmen des Kantons (z. B. Jungwaldpflege, Fischbesatz) überprüft, das Fachwissen und die Standards für die Schutzwaldpflege, zukünftige Baumarten, Umgang mit Schadorganismen oder auch markanten Veränderungen im Wildtierbestand vertieft und erweitert. Das für Wald und Wildtiere notwendige Set an Monitoring-Instrumenten und Massnahmen wird in den kommenden vier Jahren überprüft und allenfalls neu definiert.</li> </ul> <p>Als strategische Stossrichtungen hält der Regierungsrat fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Lebens- und Produktionsräume von Wald und Offenland sollen in ihren Grundfunktionen für künftige Generationen erhalten bleiben.</li> <li>– Mit geeigneten Massnahmen einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.</li> <li>– Die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Nahrungsmittel, Nutzholz und Landschafts- und Ortsbilder mit zukunftsfähigen Strategien sichern und nachhaltig nutzen.</li> <li>– Den Kanton BL als Vorreiter einer nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährung sowie als Förderer von innovativen Laubholzverwendungen und als Holzbaupionier in bestehenden und neuen Technologien etablieren und im Bereich des nachhaltigen Bauens und Bewirtschaftens mit seinem Immobilienportfolio wie auch im Tiefbau eine Vorbildrolle einnehmen.</li> <li>– Die einheimische Artenvielfalt (Fauna, Flora, Pilze) fördern. Eine vielfältige Natur kann besser auf Klimaveränderungen reagieren. Die genetische Vielfalt und intakte, vernetzte Lebensräume sind Voraussetzung dafür, dass sich die Natur an verändernde Umweltbedingungen anpassen kann.</li> </ul>
<p>Klimastrategie</p>	<p>Im Rahmen der Klimastrategie setzt sich der Kanton Basel-Landschaft zwei übergreifende Ziele im Handlungsfeld Wald:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Waldbestände und grosse Waldbäume im Kanton bleiben trotz erforderlicher Verjüngung erhalten.</li> <li>– Die stoffliche Nutzung von Holz wird erhöht. Dank Kaskadennutzung bleibt der Kohlenstoff im Holz möglichst lang erhalten.</li> </ul> <p>Als strategische Stossrichtung hält der Regierungsrat fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Massnahmen gemäss 2022 überarbeitetem Leitbild Wald für den Wald bei der Basel</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfen und sicherstellen, dass der Klimawandel in den Waldentwicklungsplänen für die Gemeinden angemessen berücksichtigt wird</li> <li>– Förderung der stofflichen Verwendung von Holz (z. B. Baustoff)</li> <li>– Förderung von Konzepten zur Kaskadennutzung von Holz</li> </ul> <p>Mit dem Regierungsratsbeschluss (anfangs April 2024) zur Inkraftsetzung der Klimastrategie wird die Regierung die federführenden Dienststellen beauftragen, die jeweiligen Schlüsselmassnahmen der genannten Stossrichtungen für die Massnahmenplanung zur Klimastrategie bis am 31. Dezember 2025 auszuarbeiten. Die Massnahmenplanung wird federführend vom Lufthygieneamt beider Basel koordiniert. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt innerhalb der vom Regierungsrat eingesetzten Klimaorganisation, je nach Zuständigkeit unter Einbezug der verwaltungsinternen Fachstellen, sowie verwaltungsnahen Stakeholdern und den Gemeinden. Der Inhalt dieser Vorlage entspricht diesem Massnahmenpaket.</p>
--	--

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

**Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):**

Chancen	Gefahren
«Waldpflege im Klimawandel» unterstützt Massnahmen für eine schnellere Anpassung des Ökosystems Wald und damit mittel- bis langfristig zu einer höheren Stabilität der Waldbestände und einer Sicherstellung der öffentlichen Waldleistungen.	Bezüglich Auswirkungen des Klimawandels und vor allem in der Ausprägung und der Häufigkeit von Extremereignissen besteht grosse Unsicherheit.
Die nächsten vier Jahre sollen genutzt werden, um bestehende Massnahmen weiterzuführen und neue zu entwickeln und damit ein langfristiges Programm zu implementieren, welches den Waldeigentümern aber auch dem Kanton Planungssicherheit bietet.	Wird die Vorlage nicht angenommen, können die in der Klimastrategie vorgesehenen Massnahmen nicht umgesetzt werden.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Die Waldökosystemleistungen stellen für die heutige sowie die zukünftige Gesellschaft ein unersetzbares Gut dar. Die Öffentlichkeit profitiert immens von diversen Waldfunktionen, wie der luftreinigenden und kühlenden Wirkung, der Filtrierung von Trinkwasser und der Schutzwirkung gegenüber Naturgefahren. Darüber hinaus ist es ein Privileg, sich mehrheitlich uneingeschränkt in solch naturnahen Wäldern aufhalten und erholen zu dürfen, auch wenn man nicht selbst im Besitz der Waldfläche ist. Ein Aufenthalt im Wald ist von unschätzbarem Wert für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen, wofür es keinen Ersatz gibt. Insbesondere in Anbetracht des erwarteten Bevölkerungswachstums gilt es dieses Privileg zu erhalten. Zusätzlich beziehen wir diverse Ressourcen (u. a. Holz) aus den Wäldern, die zukünftig noch bedeutender werden. Darüber hinaus bietet die Nähe zum Wald vielen Firmen auch einen gewissen Standortvorteil, weshalb sich immer mehr Unternehmen für einen walddahen Geschäftsstandort entscheiden.

In allen Bewirtschaftungsszenarien und unter allen getroffenen Annahmen verursacht der Klimawandel steigende Kosten in der Waldbewirtschaftung. Beim Szenario «weiter wie bisher» fallen die Kosten am höchsten aus, weil die nicht getätigten Investitionen in Anpassungsmassnahmen in Folge von Kalamitäten zu hohen Ertragsverlusten und Mehraufwand für technische Lösungen zur

Sicherstellung der Waldleistung führen. Das Programm ist deshalb insbesondere darauf ausgerichtet, nicht abschätzbare Folgekosten in der Zukunft zu verhindern.

### **3.9. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Prüfergebnis vom 23. Mai 2024:

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

### **3.10. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

Diese Ausgabenbewilligung beinhaltet keine neuen oder veränderten Regulierungen. Die vorgesehenen Beiträge bewirken eine höhere Arbeitslast in den regionalen Forstbetrieben und können zu zusätzlichen Aufträgen bei Forstunternehmungen führen. Die Massnahmen helfen mit, die nachhaltige Entwicklung der Wälder und die öffentlichen Waldleistungen (Schutz vor Naturgefahren, Erholung, Biodiversität, Luft- und Trinkwasserqualität) sicherzustellen.

### **3.11. Vorstösse des Landrats**

Es liegen keine Vorstösse zur Beantwortung vor.

## **4. Anträge**

### **4.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für das Programm «Waldpflege im Klimawandel» für die Jahre 2025–2028 wird eine neue einmalige Ausgabe von 6'520'000 Franken bewilligt.
2. Die voraussichtlich und bestenfalls (best case) zu erwartenden Bundesbeiträge an das Programm im Umfang von 300'000 Franken werden zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 11. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **5. Anhang**

- Landratsbeschluss

## **Landratsbeschluss**

### **über die Ausgabenbewilligung für das Programm «Waldpflege im Klimawandel» für die Jahre 2025–2028**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für das Programm «Waldpflege im Klimawandel» für die Jahre 2025–2028 wird eine neue einmalige Ausgabe von 6,52 Millionen Franken bewilligt.
2. Die voraussichtlich und bestenfalls (best case) zu erwartenden Bundesbeiträge an das Programm im Umfang von 300'000 Franken werden zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: